

Studienplan des Universitätslehrganges / Post-Graduate-Studiums "Professional MBA Automotive Industry" an der Technischen Universität Wien

in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 11. April 2011 gültig ab 1. Mai 2011

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

- 1.1) Das zentrale Bildungsziel des Professional MBA Automotive Industry ist die Vermittlung und die Vertiefung von Fähigkeiten zur Gestaltung und zum Management unternehmerischer Prozesse in den Automobil- und den dazugehörigen Zulieferindustrien. Nach der Absolvierung des Universitätslehrganges verfügen die TeilnehmerInnen über folgende Kompetenzen:
 - Sie haben ein umfassendes Verständnis über die Rollen, Prozesse und Zusammenhänge in der Automobil- und den dazugehörigen Zulieferindustrien
 - Sie haben Fähigkeiten zur Identifikation von neuen unternehmerischen kurzfristigso wie langfristig-strategischen Möglichkeiten gewonnen.
 - Sie können die Komplexität, Dynamik und objektive Unklarheit, die mit solchen Projekten in den Automobil- und den dazugehörigen Zulieferindustrien verbunden ist, bewältigen und die Projekte klar strukturieren.
 - Sie beherrschen die Grundzüge und Werkzeuge des Projektmanagements und können diese in Projekten bzw. Projektstrukturen anwenden.
 - Sie können Führungsentscheidungen treffen und Teams managen.
 - Sie können betriebswirtschaftliches Basiswissen und betriebswirtschaftliche Entscheidungstechniken zur Lösung von Problemen einsetzen.
 - Sie können in einem interkulturellen Arbeitsumfeld effiziente Strategien mit internationaler Orientierung entwickeln und implementieren.
 - Sie können Probleme und Widerstände in der Umsetzung der Lösungen im Arbeitsumfeld erkennen und überwinden.
- 1.2) Die Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die TeilnehmerInnen sowohl Wissensinput (aktuelle Methoden, Theorien und empirische Zusammenhänge ebenso wie Trends und Tools in Automobil- und Zulieferindustrien) vermittelt bekommen, als auch ihre theoretischen Kenntnisse immer wieder in Gruppendiskussionen, Case Studies und praktischen Fragestellungen anzuwenden haben. Auf diese Weise wird ihre Handlungskompetenz erweitert und die dadurch erworbenen Kenntnisse sind direkt im jeweiligen Arbeitsumfeld umsetzbar.
- 1.3) Entsprechend der angeführten Zielsetzung dient der Universitätslehrgang der postgradualen Weiterbildung von (aktiven oder potenziellen) Führungskräften in Organisationen, die sich im Bereich der Automobilindustrie positioniert haben bzw. positionieren wollen (auch KMU). Zielgruppe sind somit IngenieurInnen, NaturwissenschafterInnen, WirtschaftswissenschafterInnen und MitarbeiterInnen aus der Automobil- und der dazugehörigen Zulieferindustrie, die sich nach ersten Karriereschritten nun auf eine deutliche berufliche Weiterentwicklung in Form der Übernahme einer interdisziplinären, innovationsorientierten Managementfunktion vorbereiten wollen.



1.4) Der Universitätslehrgang wird in Kooperation mit der Slovenská technická univerzita v Bratislave (STU Bratislava) unter Mitwirkung des Automotive Cluster Vienna Region (ACVR) durchgeführt.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (45 Semesterstunden) und erstreckt sich über vier Semester.

2.2) Gliederung

Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module gegliedert (siehe Abschnitt 4).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

- 3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines facheinschlägigen, international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten) sowie einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung.
- 3.2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in 3.1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- 3.3) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.
- 3.4) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß Punkt 6 (Englisch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.
- 3.5) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.
- 3.6) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereihten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.
- 3.7) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine aus-



gewogene Zusammensetzung der Lehrgangsgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

- 3.8) Über die Zulassung entscheidet der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans / der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.
- 3.9) Nach erfolgter Zulassung wird durch den/die TeilnehmerIn und das zuständige Organ der TU Wien eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten v.a. in organisatorischer Hinsicht festgehalten werden.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Module und Masterthese (Curriculum)

		SSt.	ECTS
A.	Accounting und Controlling	4	6
B.	Management Science	4	6
C.	Organizational Behavior &		
	Human Resource Management	4	6
D.	Marketing & Competition Strategy	4	6
E.	Corporate Finance	4	6
F.	European & International Business Law	4	6
G.	Managerial Economics	4	6
Н.	Communication Skills &		
	Social Competence	2	3
Ι.	Process & Quality Management in		
	Automotive Industry	5	10
J.	Automotive Production & Logistics	10	20
<u>K.</u>	Master Thesis		<u>15</u>
Summe		45	90

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching-Einheiten einrichten.

5) Prüfungsordnung

- 5.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit etc. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Module können von der Lehrgangsleitung weiter in Lehrveranstaltungen unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.
- 5.2) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.



- 5.3) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in 5.2), wobei die dritte Wiederholung allerdings nicht kommissionell erfolgt.
- 5.4) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.
- 5.5) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.
- 5.6) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.
- 5.7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit dem/der LehrgangsleiterIn.
- 5.8) Die BetreuerInnen der Masterthese sind der Lehrgangsleitung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu bestätigen.
- 5.9) Nach positiver Absolvierung aller Modulfächer und positiver Beurteilung der Masterthese gilt der Lehrgang als abgeschlossen.

6) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

7) Lehrgangsleitung

- 7.1) Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien ernennt den/die LehrgangsleiterIn. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.
- 7.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

8) Faculty

Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Lehrganges.



9) Akademischer Grad

Den AbsolventInnen dieses postgradualen Studiums wird der akademische Grad

Master of Business Administration (MBA) Automotive Industry

von der Technischen Universität Wien unter Mitwirkung der Slovenská technická univerzita v Bratislave (STU Bratislava) verliehen.

10) Qualitätsmanagement

- 10.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen jedenfalls aber einmal pro Semester vorzusehen.
- 10.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebogen zu geben.
- 10.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem/der VizerektorIn für Außenbeziehungen oder dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

11) Lehrgangsbeitrag

- 11.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Centers zu entnehmen.
- 11.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht den zu entrichtende Lehrgangsbeitrag.
- 11.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile des Lehrgangsbeitrags refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

12) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

13) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang bereits auf Grundlage einer früheren Verordnung des Senates der TU Wien begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.